



Recht im Web 2.0

Susanne Drauz, Ass.iur.

Hannover FobiKom-Sommer 2011

Idee?!

Rechtsfragen (und Antworten) für Bibliotheken im Umgang mit Web 2.0

- ✧ Allgemeine gesetzliche Grundlagen zu Internet-Diensten
- ✧ Schutzregelungen für Jugendliche und Datenschutz
- ✧ Haftungsregelungen für Diensteanbieter
- ✧ Urheberrechtsfragen (z.B. bei Mashups)
- ✧ Ihre Fragen?

Bibliothek im Web 2.0

Stolperfallen

- 1. Weisungsrecht des Trägers
- 2. Datenschutz
- 3. Persönlichkeitsrecht
- 4. Jugendschutz
- 5.



Bibliothek im Web 2.0

Stolperfallen

- Zwei Themen
- 1. Die Bibliothek geht online
- 2. Die Bibliothek bietet online-Zugang

Weisungsrecht des Trägers

- Warum ein Weisungsrecht?
- 1. Arbeitgeber / Arbeitnehmer
- 2. Grundsatzentscheidung
- 3. Haftung
- 4. Verpflichtung des Trägers
- 5. ???

Weisungsrecht des Trägers

- Richtlinienkompetenz des Trägers
- Zentrale Steuerung der Außendarstellung
- Benimmregeln - mehr als Netiquette...

Richtlinienkompetenz

- Ein Beispiel aus Wien:
- Social Media Mitarbeiter-Richtlinien:

http://www.fsg-hg1.at/fileadmin/template01/pdf/_SocialMediaManual2011-allg_RZ_Intranet_RZ.pdf

Haftung des Trägers

- Internetzugang für die Nutzer
- Anmeldung des Nutzers und Datenerfassung und Belehrung und selbstverpflichtende Unterschrift...
- Freies WLAN

Freies WLAN

- Hochstreitiges Problem: Wie ist die Bibliothek einzuordnen
- 1. Provider ? Dann lösen sich (fast) alle Probleme sofort in Luft auf... gemäß § 8 Telemediengesetz (TMG) von einer Haftung befreit
- 2. einfacher Anschlussinhaber ?

Freies WLAN - Provider

- **§ 8 TMG Durchleitung von Informationen**
- (1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie
 - 1. die Übermittlung nicht veranlasst,
 - 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
 - 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Freies WLAN - Anschlussinhaber

- Stichwort Abmahnung
- Unterlassungsanspruch
- Kostenerstattungsanspruch
- Tauschbörsen aller Art, z.B. Musik, Kinderpornographie, rechts- oder linksradikale Inhalte...

Freies WLAN - Anschlussinhaber

- Lösungsmöglichkeiten?
- 1. Umfangreiche Nutzerbelehrung
- 2. Ports sperren
- 3. VPN-Routing



Freies WLAN - Ports sperren

- Kein Problem bei Tauschbörsen
- Schweres Problem bei Internetseiten
- Rezipientenfreiheit versus den Rest der Welt

Freies WLAN und Art. 5 GG

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Freies WLAN - Rezipientenfreiheit

- Zensurverbot - Rezipientenfreiheit
- das Sich-informieren-Dürfen des Konsumenten

Freies WLAN - Rezipientenfreiheit

- betrifft sowohl die schlichte Informationsaufnahme als auch die aktive Informationsbeschaffung.
- ungehindert bedeutet: frei von rechtlich angeordneter oder faktisch verhängter staatlicher Abschneidung, Behinderung, Lenkung, Registrierung und sogar "frei von unzumutbarer Verzögerung"
Bundesverfassungsgericht 1969 im Fall "Leipziger Volkszeitung" (BVerfGE 27, 71).
- Eine Sperrung von bestimmten Inhalten ist somit nicht verfassungskonform

Freies WLAN - Rezipientenfreiheit

- Eine Einschränkung der Rezipientenfreiheit ist der Jugendschutz in Deutschland
- z.B. Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
- Welche Einschränkungen kennen Sie noch?

Datenschutz

- **Datenschutz - Privacy - right to be alone**
- Welches Recht gilt im world wide web?
- Zuckerberg und das world „wild“ web?
- Google die Datenkrake?

Datenschutz

In Deutschland geregelt durch die Bundes- und Landesdatenschutzgesetze getragen vom Geist der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung 1983 (BVerfGE 65, 1)

- Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde.

Datenschutz

- **BundesDatenSchutzGesetz BDSG**
- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Datenschutz

- Hauptprinzipien des Datenschutzes sind
 - Datensparsamkeit und Datenvermeidung,
 - Erforderlichkeit,
 - Zweckbindung.

Datenschutz

- Internationale Datenschutzstandards:
- Die sogenannte „Erklärung von Montreux“ aus dem Jahr 2005 formuliert:
- ***„Ein universelles Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre unter Beachtung der Vielfalt in einer globalisierten Welt“***

Datenschutz

- **Montreux-Prinzipien:**

- - Prinzip der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Daten,
- - Prinzip der Richtigkeit,
- - Prinzip der Zweckgebundenheit,
- - Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- - Prinzip der Transparenz,

Datenschutz

- Prinzip der individuellen Mitsprache und namentlich der Garantie des Zugriffsrechts für die betroffenen Personen,
- Prinzip der Nicht-Diskriminierung,
- Prinzip der Sicherheit,
- Prinzip der Haftung,
- Prinzip einer unabhängigen Überwachung und gesetzlicher Sanktionen
- Prinzip des angemessenen Schutzniveaus bei grenzüberschreitendem Datenverkehr.

Persönlichkeitsrecht

- Das Recht am eigenen Bild
- grundsätzlich ist die Erlaubnis notwendig
- Finger weg, wenn Menschen „identifizierbar“ sind und keine Erlaubnis vorliegt.
- bei Kindern wird die Erlaubnis der Eltern benötigt
- prüfen, ob die der Schule erteilte Erlaubnis Fotos von Ausflügen mit abdeckt (enge Auslegung) und
- ob das auch die Veröffentlichung beinhaltet

Jugendschutz

- § 5 JMStV sieht ein eingeschränktes System bei sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten vor. Das Gesetz bezieht sich hierbei auf die Altersstufendifferenzierungen des Jugendschutzgesetzes, das heißt Klassifizierungen
- freigegeben ohne Altersbeschränkung,
- freigegeben ab 6 Jahren,
- freigegeben ab 12 Jahren,
- freigegeben ab 16 Jahren,
- keine Jugendfreigabe.

Jugendschutz

- Durch den Einsatz von technischen oder sonstigen Mitteln soll die Wahrnehmung des Angebotes durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersgruppe unmöglich gemacht oder erschwert werden...

Jugendschutz

- Einsatz von Verhinderungsmitteln
- Wer ist betroffen?
- Die Seitenanbieter
- Welche Hindernisse gibt es?
- Kreditkartennummer oder Personalausweisnummer genügen nicht!

Jugendschutz

- Keine Panik auf der Titanic
- Das freisprechende Urteil des BGH zum automatisierten Softporno-Video Verleih setzt den Maßstab für die Anbieter und deren Zugangskontrolle.

Jugendschutz

- Der Begriff des "Ladengeschäfts" im Sinne von § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB setzt nicht zwingend die Anwesenheit von Personal voraus, wenn technische Sicherungsmaßnahmen einen gleichwertigen Jugendschutz wie die Überwachung durch Ladenpersonal gewährleisten.
- BGH, Urteil vom 22. Mai 2003, - 1 StR 70/03 (LG Stuttgart) - amtlicher Leitsatz

Jugendschutz

- Handlungsempfehlung:
- Erlaubnis der Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung schriftlich geben lassen.
- Auf den offenen Internet-Zugang schriftlich hinweisen.

Rückfragen?

- Jetzt oder später
- sdrauz@fleischmann.org

Danke für Ihre Geduld 😊